

## Satzung

### 2. Nachtragssatzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes für die Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Teufelsmoor

#### (Übertragungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 16. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke in der Ortschaft Teufelsmoor, auf denen durch häuslichen Gebrauch verunreinigtes Wasser (häusliches Abwasser) auf Dauer anfällt.

#### § 2

##### Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.
- (2) Der anfallende Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird von der Stadt Osterholz-Scharmbeck beseitigt. Näheres regelt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die städt. Abwasserbeseitigungsanlagen.

### § 3

#### Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen der im Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke ist in die in diesem Verzeichnis bezeichneten Gewässer einzuleiten.
- (2) Für die Einleitung ist der Einsatz einer biologischen Reinigungsstufe entsprechend § 4 dieser Satzung erforderlich.

### § 4

#### Biologische Reinigungsverfahren

Als biologische Reinigungsstufen der Kleinkläranlagen sind alle Bauartzugelassenen Anlagen, z.B.:

1. Membranfilteranlagen
2. belüftete Festbettanlagen nach DIN EN 12566-3
3. SBR-Anlagen nach DIN EN 12566-3
4. Tropfkörperanlagen nach DIN EN 12566-3
5. Tauchkörperanlagen (einschl. belüftete Festbettreaktoren und Scheibentauchkörper) nach DIN EN 12566-3

und vertikal und horizontal durchströmte Bodenfilter (Pflanzenbeete) möglich.

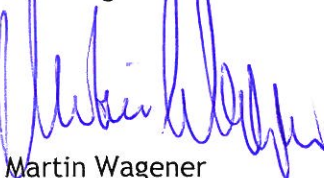
### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.02.2012

Der Bürgermeister



Martin Wagener

Der Landkreis Osterholz hat als zuständige Wasserbehörde dieser Satzung mit Verfügung vom 15.12.2011 zugestimmt.

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Anlage 1 zur 2. Nachtragssatzung der Übertragungssatzung für die  
Ortschaft Teufelsmoor

Grundstücksverzeichnis

<b>Teufelsmoor</b>	<b>Einleitungsstelle</b>
Teufelsmoorstr. 31 Flur 7, Flstck. 13/9	Grenzgraben Nordseite Flur 2, Flstck. 84/2
Teufelsmoorstr. 33 Flur 7, Flstck. 13/11	Grenzgraben Nordseite Flur 2, Flstck. 84/2